

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Parteiordnungsverfahren

6/1981/P

3.2.1982

Vorstand des SPD-Unterbezirks B,
vertreten durch den Vorsitzenden aus B

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

D aus B

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

beigetreten:

Vorstand des SPD-Ortsvereins E,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus B

hat die Bundesschiedskommission am 3. Februar 1982 unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Ludwig Metzger und

Dr. Johannes Strelitz

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners D gegen die Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Bezirks O-L aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1981 wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß D nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

1. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt zutreffend und geradezu musterhaft klar dargestellt. Er kann daher nahezu wörtlich übernommen werden.

Der 1939 in I geborene Antragsgegner gehört seit dem 1. November 1959 der SPD an. Seit März 1970 Mitglied des Ortsvereins B, wurde er auf Vorschlag der "Bunten Liste", die neben der SPD, CDU und F.D.P. seit der Kommunalwahl 1979 mit vier Ratsmitgliedern im Stadtparlament vertreten ist, als sachkundiger Bürger für den Personalausschuß des Rates der Stadt vorgeschlagen und auch gewählt.

2. Daraufhin beantragte der Ortsverein B beim Vorstand des Unterbezirks B der SPD ein Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner einzuleiten. Dies geschah, nachdem der Antragsgegner vom Antragsteller (UB-Vorstand B) aufgefordert worden war, sein Amt als sachkundiger Bürger aufzugeben und nachdem der Antragsgegner dieser Aufforderung nicht gefolgt war.

3. Der Antragsteller war sowohl in der mündlichen Verhandlung vor der Schiedskommission beim Unterbezirk als auch in der Verhandlung vor der Schiedskommission beim Bezirk O-L bereit, das Verfahren vergleichsweise dann zu erledigen, wenn der Antragsgegner von seinem Amt als sachkundiger Bürger im Personalausschuß der Stadt zurücktrete. Der Antragsgegner lehnte dies jedoch in beiden Instanzen ab.

4. In beiden Instanzen hat der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen, während wiederum der Antragsgegner die Zurückweisung des Antrags verlangte. In dem Verfahren vor der Unterbezirksschiedskommission wurde beschlossen, den Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. Zur Begründung dieser Entscheidung wird auf den Akteninhalt, insbesondere auf die nachfolgende Begründung der Entscheidung der Bezirksschiedskommission verwiesen.

5. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung zur Bezirksschiedskommission O-L der SPD ein. Diese bestätigte mit ihrer Entscheidung aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. September 1981 den Ausschluß des Antragsgegners aus der SPD.

6. Dagegen legte wiederum der Antragsgegner Berufung zur Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung wiederholte er im wesentlichen sein Vorbringen aus den Vorinstanzen:

Die ihm zugestellte Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission trage keine Herkunftsbezeichnung, habe kein Datum, sei nur mit einer unleserlichen Unterschrift unterzeichnet, weitere Unterschriften fehlen. Der Beschluß sei auch nicht eindeutig. Die Verweisung

auf § 35 Abs. 2 Ziff. 2 SchO bedeute, daß nur ein Funktionsverbot ausgesprochen worden sei.

Vor allem aber sei die Unterbezirksschiedskommission falsch zusammengesetzt gewesen. Die Wahl zu den Mitgliedern der Schiedskommission sei in der Unterbezirkssatzung -§ 17- in Abweichung von § 4 der SchO fehlerhaft geregelt.

Auch sei das rechtliche Gehör nicht gewährt, weil ihm Fragen nach der rechtmäßigen Zusammensetzung der Unterbezirksschiedskommission nicht genügend beantwortet wären. Auch habe der stellvertretende Unterbezirksvorsitzende K in einer Pressenotiz der "Neuen Westfälischen" vom 23.5.1981 zum laufenden Verfahren Stellung genommen, was ebenfalls nicht zulässig sei. Schließlich sei der der angegriffenen Entscheidung auch zugrunde gelegte Vorwurf, er habe für die "Bunte Liste" kandidiert, nicht gemäß § 6 Abs. 2 SchO im Antrag auf Einleitung des Parteiordnungsverfahren enthalten.

Zur Sache selbst verweist der AG auf § 20 Abs. 1 SchO. Da die Partei nicht hiernach vorgegangen sei, bedeutet dies ein Verzicht auf ein Parteiordnungsverfahren schlechthin. Eine Kandidatur im üblichen Sinne läge nicht vor BGH vom 5.10.78, II ZR 177/76.

Er sei auch nicht für die „Bunte Liste“ tätig geworden. Die in der angegriffenen Entscheidung erwähnte Pressenotiz sei nicht vom Geschäftsführer der „Bunten Liste“ veranlaßt, jedenfalls nicht so, wie sie in der „Neuen Westfälischen“ wiedergegeben worden sei. Auch habe ihn der beigetretene Ortsverein nach der Wahl zum sachkundigen Bürger in den Vorstand gewählt.

Schließlich sei auch kein schwerer Schaden nachgewiesen, wenn überhaupt, so sei ein Schaden nur deshalb entstanden, weil die Führung [in B] der SPD es unterlassen habe, die Dinge in der Öffentlichkeit richtigzustellen. Er habe doch der SPD-Ratsfraktion mittelbar zu einer absoluten Mehrheit im Personalausschuß verholfen.

Schon gar nicht habe er vorsätzlich gehandelt. Die vor der Annahme des Angebots der "Bunten Liste" geführten Gespräche mit anderen Genossen seien nicht wegen rechtlicher, sondern wegen politischer Bedenken erfolgt.

7. Weiterhin bezeichnet der Antragsgegner das gegen ihn eingeleitete Verfahren als eine Provinzposse und wirft der SPD in B vor, sie habe es „anders als die SPD in anderen Städten (M, D, K u.a.)“ nicht verstanden, sich an die veränderten politischen Verhältnisse anzupassen und eine umfassende politische Zusammenarbeit mit den Grünen bzw. Bunten zu vereinbaren. Er bemängelt, daß eine solche Zusammenarbeit in B nur fallweise zustandekomme und gibt dann eine Darstellung über drei nach seiner Ansicht in B bestehende Flügel der SPD und deren Verhältnis zu seiner politischen Tätigkeit aufgrund der von den Bunten bewirkten Tätigkeit als sachkundiger Bürger. Dabei wendet er sich auch kritisch gegen einige Genossen, denen er „Tapsigkeit“ vorwirft. Die von der Vorinstanz dargestellten Formfehler bei dem Verfahren der ersten Instanz bezeichnet er als „Delikt“, das bei einem „staatlichen Gericht als Rechtsbeugung zu ahnden“ wäre, und wiederholt wiederum sein Vorbringen aus der Berufungsinstanz. Er unterstellt auch eine Namensverwechslung seiner Person mit einem [...] Rechtsanwalt [aus H]. Im übrigen beantragt er die Aufhebungen der Entscheidungen der Vorinstanzen.

8. Der Antragsteller hat sich zu der Berufungsbegründung nicht innerhalb der gesetzten Frist geäußert. Die Aufrechterhaltung der Anträge der Antragsteller ist als gegeben anzusehen.

II.

1. Die zulässige Berufung kann keinen Erfolg haben.

2. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung die Rügen gegen die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission zurückgewiesen. Die textliche Abweichung der Satzung des Unterbezirks B über die Besetzung der Schiedskommissionen vom Text des § 4 der Schiedsordnung kann nicht zu einer satzungswidrigen Besetzung der Unterbezirksschiedskommission führen. Offensichtlich haben die Satzungsgeber des Unterbezirks die Vokabel "Stellvertreter" in der Schiedsordnung nicht richtig verstanden. Nach der Schiedsordnung sind die Schiedskommissionen ordentlich besetzt mit dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, wobei die gegebenenfalls nachfolgenden Mitglieder als weitere Mitglieder bezeichnet werden. Materiell sind die Mitglieder der Schiedskommission des Unterbezirks jedoch ordnungsgemäß gewählt. Auch ist die Besetzung bei der Entscheidung gegen den Antragsteller korrekt gewesen, da die nach der

Stimmenzahl zur Nachrückung berufenen Mitglieder an Stelle der wegen Befangenheit ausscheidenden Mitglieder tätig wurden. Entschieden haben mithin die "gesetzlichen Richter" bzw. "satzungsgemäßen Mitglieder". Die textlichen Irrtümer (insbesondere auch durch die unkorrekten Bezeichnungen in der Satzung [in B]) sind nicht entscheidungserheblich gewesen.

3. Von einer Verweigerung des rechtlichen Gehörs kann weder in der ersten noch in der zweiten Instanz die Rede sein. Alle seine Argumente sind im Verfahren berücksichtigt worden. Der Hinweis auf die Pressenotiz des stellvertretenden Unterbezirkvorsitzenden vom 23.5.1981 kann, selbst wenn sie ein Verstoß gegen § 17 der Schiedsordnung darstellte, das Verfahren gegen den Antragsgegner nicht beeinflussen.

4. Zur materiellen Begründung der Bestätigung des Ausschlusses des Antragsgegners aus der SPD ist folgendes festzustellen:

Daß eine "Bunte Liste", die Ratsmitglieder nach der nordrhein-westfälischen Kommunalverfassung in einer Gemeindevertretung stellt, zumindest eine "Rathauspartei" darstellt, ist unstreitig. Daß fernerhin § 6 Organisationsstatut auch die Mitgliedschaft oder das tätige Wirken für solche Rathausparteien betrifft, hat der Bundesgerichtshof in der Begründung zu seiner Entscheidung BGH II ZR 177/76 festgestellt. Es sprechen auch alle Indizien dafür, daß die Annahme eines Mandats als "sachkundiger Bürger" auf Vorschlag einer "Rathausfraktion" unter den Begriff des Wirkens für oder der Mitarbeit in einer anderen Partei darstellt. Damit käme auch in Betracht, daß der Antragsgegner im Sinne der vorgenannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs und des § 6 des Organisationsstatuts seine Mitgliedschaft in der SPD automatisch beendet hat, zumal auch die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Organisationsstatut i.V.m. § 20 der Schiedsordnung beachtet wurden. (Der Antragsgegner wurde ergebnislos aufgefordert, sein Amt im Personalausschuß niederzulegen.)

5. Dies brauchte aber hier nicht entschieden zu werden, weil das Verhalten des Antragsgegners auch nach § 35 des Organisationsstatuts hier gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 zu beurteilen war, wie die Vorinstanz ausführlich dargelegt hat. Die politischen Rechtfertigungsversuche des Antragsgegners sind in diesem Zusammenhang unerheblich, weil es nur darauf ankommen kann, ob die SPD [in B] eine Zusammenarbeit mit den Bunten ablehnt oder nicht. Da sie unstreitig - und dem Antragsgegner gerade durch seine opponierende Kritik wohl bekannt - eine solche Zusammenarbeit ablehnt, hat der Antragsgegner das politische Bild der SPD in der Öffentlichkeit entstellt. Der dadurch entstandene politische Schaden ist nicht zivilrechtlich, sondern entsprechend der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission und u.a. nach der Entscheidung des Landgerichts Bonn 7 O 527/73 vom 6. März 1974 politisch zu definieren. Die Ausführungen

des Antragsgegners in seiner Berufungsbegründung zeigen auch deutlich, daß er nach wie vor seine Auffassung für die allein richtige hält und nicht gewillt ist, die Auffassung der SPD in dem für ihn zuständigen Bereich als verbindlich anzuerkennen. Auch hier sind seine Hinweise auf angeblich andere Entscheidungen der SPD in anderen Städten unerheblich, weil dort keine "Zusammenarbeit" in dem vom Antragsgegner gemeinten Sinne nachzuweisen ist und ferner in diesen lokal und regional entschiedenen Verhaltensweisen der SPD auch der Antragsgegner an die Entscheidung seiner regionalen Parteiorganisation gebunden ist.